

DVR Nr. 5815 – 14.01.2014

**guterhirte Ulm**  
**– Satzungsänderung –**

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 beantragte der Verein die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat hat in der Sitzung am 2. Dezember 2013 die in der Mitgliederversammlung des „guterhirte e. V.“ am 19. September 2013 beschlossene Satzungsänderung (§ 12) gemäß § 12 Abs. 2 der Vereinssatzung des „guterhirte e. V.“ genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

**Satzung für den Verein guterhirte in Ulm**

**I. Name, Gemeinnützigkeit, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1

1. Der Verein führt den Namen guterhirte e. V.
2. Der Verein guterhirte ist eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege mit kirchlich-caritativem Charakter. Er ist dem Caritasverband für Württemberg (Diözese Rottenburg-Stuttgart) als Fachverband angeschlossen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
4. Der Sitz des Vereins ist Ulm (Donau).
5. Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

1. Etwaige Gewinne und sonstige Vermögenswerte des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung desselben.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Zweck des Vereins

### § 3

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Übernahme der Trägerschaft sozial-caritativer Einrichtungen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Zentrums „guterhirte“, Einrichtung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## III. Mitgliedschaft

### § 4

1. Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins durch aktive ehrenamtliche Mitarbeit unterstützt und der katholischen Kirche angehört. Ausgenommen sind alle beim Verein gegen Entlohnung Beschäftigten sowie juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen von der Mitgliederversammlung abgelehnt werden.
3. Mitgliederbeiträge in Geld werden nicht erhoben.
4. Die Mitglieder sind, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.
5. Die Anzahl der Mitglieder ist auf 15 begrenzt.

### § 5

Die Mitgliedschaft erlischt,

1. wenn ein Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet hat,
2. beim Tod des Mitglieds,
3. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt. Diese Erklärung ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung zulässig,
4. durch Ausschluss eines Mitglieds, der durch die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen zu beschließen ist. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Das Mitglied ist von der beabsichtigten Maßnahme in Kenntnis zu setzen, um ihm die Möglichkeit der Äußerung hierzu vor der Mitgliederversammlung zu geben.

## IV. Organe des Vereins

### § 6

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### § 7 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied, wobei ein Mitglied des Vorstands der Geistliche Beirat ist.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich unbeschadet § 11 Ziffer 2. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Zeichnungs- und vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass das Vorstandsmitglied Nr. 3 nur im Falle der Verhinderung der Vorstandsmitglieder 1 und 2 vertretungsberechtigt ist; der Fall der Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
5. Wahltermine und Vorschläge werden dem Bischöflichen Ordinariat spätestens 6 Wochen vor der Wahl zur Zustimmung vorgelegt.
6. Bis zur Konstituierung des neuen Vorstands bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

### § 8 – Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich; dabei hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen und deren Empfehlungen zu beachten.
2. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über die Vereinsangelegenheiten und über die abgeschlossene Jahresrechnung zu berichten sowie den Kassen- und Geschäftsbericht nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und treuen Rechnungslegung zu erstatten.
4. Der Vorstand erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit keinerlei Vergütung.

### § 9 – Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand tritt auf schriftliche oder mündliche Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Die Einladung soll Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Stellvertreters.
4. Der Vorstand soll zur Beratung fachlicher Fragen die zuständigen angestellten Fachkräfte des Vereins beiziehen.
5. Über die Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.
6. Dringende oder weniger wichtige Angelegenheiten können auch im Umlauf durch schriftliche Abstimmung erledigt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem vorgelegten Beschluss erteilen.
7. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 10 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 1 Woche einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
3. Zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung bei seinem Stellvertreter eingereicht werden. Über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten, die nach Beginn der Sitzung eingebracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Vorstandswahlen müssen 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei vorzeitiger Abwahl des Vorstands gemäß § 11 Ziffer 2 ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, auf Antrag in schriftlicher Form.
6. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorstand kann die Gesprächsleitung an ein Vereinsmitglied delegieren.
7. Die Mitgliederversammlung soll zur Beratung fachlicher Fragen die zuständigen angestellten Fachkräfte des Vereins beiziehen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen, die von 2 Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
9. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich.
10. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 11

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
2. die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund und gegebenenfalls der Ausschluss aus dem Verein,
3. die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Fall der Ziffer 2 innerhalb einer Frist von 3 Monaten,
4. die Bildung von Arbeitskreisen,
5. die Aufstellung einer Geschäftsordnung,
6. die Beschlussfassung über Wirtschafts- und Stellenplan,
7. die Bewilligung über außerordentliche, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehene Ausgaben,
8. die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
9. die Beschlussfassung über Bürgschaften, Darlehensaufnahmen und Darlehenshingaben,
10. die Beschlussfassung über bauliche und sonstige wirtschaftliche Maßnahmen mit einem Betrag von mehr als € 10.000,00 (zehntausend) im Einzelfall,

11. der Beschluss über den Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen eine Verpflichtung von unbestimmter Dauer oder mit einer Dauer von mehr als 5 Jahren verbunden ist. Ausgenommen sind Dienst- und Arbeitsverträge (unbeschadet Ziffer 15),
12. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und der Berichte über die abgeschlossene Jahresrechnung,
13. die Anerkennung der Jahresrechnung,
14. der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
15. der Beschluss über die Einstellung leitender Angestellter des Vereins,
16. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 4 Ziffer 2 und § 5 Ziffer 4,
17. Entscheidungen über Satzungsänderungen,
18. der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

## V. Kirchliche Aufsicht

### § 12

1. Der Verein steht gemäß cc. 323ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der kirchlichen Aufsicht bleibt überdies gemäß der cc. 325 und 1301 CIC das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
2. Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach den cc. 299 § 3, 325 und 324 § 2 CIC:
  - 2.1. Änderungen der Satzung gemäß c. 299 § 3 CIC,
  - 2.2. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen gemäß c. 325 CIC,
  - 2.3. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen gemäß c. 325 CIC,
  - 2.4. die Wahl eines in der Diözese Rottenburg-Stuttgart rechtmäßig seinen Dienst ausübenden Priesters zum geistlichen Berater des Vereins, sofern ein solcher gewünscht wird.
3. Genehmigungspflichtige Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
4. Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
5. Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
6. Die kirchliche Aufsicht kann Maßnahmen der Vereinsorgane, die gegen geltendes kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Trifft ein Vereinsorgan eine durch Gesetz oder Vereinssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

7. Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes an.

## **VI. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

### § 13

Änderungen der Satzung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel, die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von vier Fünftel der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der Auflage, es für die in §§ 1 und 3 genannten Zwecke des Vereins zu verwenden.

Genehmigt: Rottenburg, den 14.01.2014

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.